



Sponsoringvertrag

Zwischen

Name/Firmenname des Sponsors

Anschrift des Sponsors

vertreten durch

Name/n des/der Vertretungsberechtigten

nachfolgend - Sponsor - genannt und dem

Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. (KFV) (eingetragen beim Amtsgericht Limburg, Az. VR 592),
vertreten durch

Name/n des/der Vertretungsberechtigten

nachfolgend – Verband – genannt.

§ 1 Präambel/Vertragsgegenstand

Es handelt sich grundsätzlich um ein so genanntes „Sozial-Sponsoring“, ein Beitrag zwischen notwendiger Wirtschaftlichkeit und möglicher Humanität. Es soll die „gute Tat“ präsentiert (Imagetransfer und Goodwill) und nicht durch aufdringliche Werbung ein unverhältnismäßiger kommerzieller Geschäftsscharakter geschaffen werden.

Bei dem Sponsor steht anstatt einer absatzorientierten Zielsetzung (ökonomische Ziele) der imageorientierte Gedanke und somit die nichtökonomischen Ziele, die im Einklang mit den Interessen des Verbandes stehen müssen, eindeutig im Vordergrund.

Die Kopplung von Leistung und Gegenleistung soll keinesfalls im Vordergrund stehen, stattdessen kommt i.d.R. nur die Darstellung des Sponsors, insbesondere als mündliche oder schriftliche Nennung des Namens, der Firma und/oder der Marke des Sponsors bzw. die Präsentation des Logos und sonstiger Kennzeichen zur Anwendung. Es handelt sich somit nicht um Werbung im eigentlichen Sinne, sondern eher um eine Art „Benennung“.

Die Richtlinie über die Förderungsmöglichkeiten des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e.V. ist Bestandteil dieses Vertrages.

Jede Vertragspartei hat die Interessen der anderen so weit wie möglich wahren. Die Vertragsparteien werden insbesondere alles unterlassen, was dem Ruf des Anderen schadet oder schaden könnte.

§ 2 Pflichten/Leistungen des Verbandes

Der Verband räumt dem Sponsor für die Vertragslaufzeit gemäß § 5 folgende Rechte bzw. Leistungen ein:

- ☐ Auslegen/Verteilen/Platzieren folgender Materialien/Anschauungsmaterialien/Fachinformationen/Informationsbroschüren/Flyer/Firmentransparenten/Plakaten des Sponsors: _____
- ☐ Nennung des Sponsors bei Veranstaltungen des Verbandes



Sponsoringvertrag

- ☐ Platzierung von Inseraten/Sponsornennung mit dem Zusatz „Förderer des KfV“ auf Druckwerken (Plakaten/Programmheften/Informationsbroschüren/Flyer/Verbandszei-
tungen/Eintrittskarten/Tombolalosen/Unterlagen) des Verbandes
- ☐ Anbringung des Namens bzw. des Logos des Sponsors auf dem gesponserten
Gegenstand
- ☐ Platzierung eines Banners im Internetauftritt des Verbandes an folgender/folgenden
Stelle/n (Formate: 125 x 125 Pixel für den seitlichen Frame rechts. Die Banner können
animiert sein, dürfen aber das Volumen von 10 KB nicht übersteigen.)

bei/in/auf folgenden Veranstaltungen/Druckwerken/Kleidungsgegenständen/Internetseiten:

Die Hinweise/Nennungen/Platzierungen können unter Verwendung des Sponsornamens,
-emblems oder -logos jedoch nur ohne besondere Hervorhebung erfolgen.

Die vom Sponsor überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag
vereinbarten Zweck und Umfang verwandt werden. Weitere oder andere Nutzungen
bedürfen der vorherigen Zustimmung des Sponsors.

Der Verband übernimmt keine Gewähr für einen Werbeerfolg. Die Haftung durch den
Verband für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten
Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte des
Verbandes verursacht werden, ist ausgeschlossen. Der Sponsor hat diesbezüglich nach
seinem Ermessen einen entsprechenden Versicherungsschutz abzuschließen.

§ 3 Pflichten/Leistungen des Sponsors

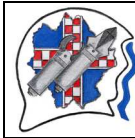
- ☐ Der Sponsor darf in keiner Weise mit dem Verband werben.
- ☐ Der Sponsor darf das Logo des Verbandes als Lizenz mit dem Schriftzug „Förderer des
KfV“ ausschließlich für folgende Maßnahme unter Vorlage eines Musters (Format 1:1)
nutzen: _____.
Das Muster sowie die erforderlichen Angaben über Anzahl und Empfängerkreis usw.
sind Bestandteil dieses Vertrages und gehen in das Eigentum des Verbandes über.

Die vom Verband überlassenen Mittel (z.B. Logovorlage) dürfen nur zu dem in diesem
Vertrag vereinbarten Zweck verwandt werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der
vorherigen Zustimmung des Verbandes.

Der Sponsor verpflichtet sich, die für die vereinbarten Werbemaßnahmen benötigten
Materialien, Abbildungen, Software, Träger etc. auf seine Kosten dem Verband rechtzeitig
zur Verfügung zu stellen.

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Verwendung der
überlassenen Werbemittel auf, an oder in Produkten/Eigentum des Verbandes der Sponsor
keine Rechte an den Produkten/dem Eigentum, insbesondere Urheber- und/oder Wett-
bewerbsrechte erwirbt.

Der Sponsor verpflichtet sich weiterhin, den Verband von Ansprüchen Dritter gleich welcher
Art, die aus der Rechtswidrigkeit der Werbemaßnahmen und/oder der Verletzung von
Rechten Dritter resultieren, schad- und klaglos zu halten. Die Freistellungsverpflichtung um-



fasst auch die Verpflichtung, den Verband von Rechtsverteidigungskosten, insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten, vollständig freizustellen.

Das Sponsoring hat keinen Einfluss auf Beschaffungsvorgänge etc. des Verbandes. Von Seiten des Sponsors bestehen diesbezüglich auch keinerlei Erwartungen.

§ 4 Ausgeschlossene Werbeaktivitäten

Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts:

- Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt
- Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt
- Werbung mit parteipolitischen Inhalt, insbesondere Wahlwerbung
- Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt
- Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel

§ 5 Laufzeit

Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____.

Er verlängert sich um _____ wenn nicht bis zum _____ von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

§ 6 Vergütungsregelung

Der Sponsor stellt zur Förderung des Verbandes folgende Leistungen zur Verfügung:

☐ Sachmittel/Sachleistung/Dienstleistung

☐ Geldleistung von _____ EUR

☐ pro Monat (Zahlungseingang beim Verband jeweils bis zum 15. des Vormonats)

☐ pro Jahr (Zahlungseingang beim Verband jeweils bis zum 15. Dezember des Vorjahres)

☐ einmalig (Zahlungseingang beim Verband bis zum _____.)

Die Beträge sind firstgerecht auf das Konto-Nr. 100010412 bei der Kreissparkasse Weilburg (BLZ 51151919) zu überweisen.

§ 7 Exklusivität

Der Verband ist frei hinsichtlich des Abschlusses weiterer Sponsoringverträge. Einvernehmen mit dem Sponsor ist nur bei folgenden Konstellationen herzustellen:



§ 8 Stillschweigen

Verband und Sponsor werden über den Inhalt, Umfang und die Konditionen dieses Vertrages absolutes Stillschweigen bewahren, dies auch nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit. Die Verpflichtung gilt im Übrigen auch für die jeweils zuständigen Beauftragten/Ansprechpartner der jeweiligen Vertragspartei.

§ 9 Wohlverhaltensklausel

Während der Dauer der Zusammenarbeit verpflichten sich die Vertragsparteien, alles zu unterlassen, was den Interessen des Vertragspartners schaden könnte.

§ 10 Kündigung

Beide Vertragspartner haben das Recht, den Vertrag außerordentlich - ohne Einhaltung einer Frist - mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:

- die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen nicht erbracht werden,
- gegen die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten bzw. gegen die Richtlinie über die Förderungsmöglichkeiten des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e.V. verstoßen wird,
- über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ansteht,
- der Sponsor in Bezug auf seine finanzielle Verpflichtung mehr als einen Monat in Verzug gerät oder die weiteren, in diesem Vertrag festzulegenden Teilleistungen in Bezug auf Ausstattung/Ausrüstung, trotz Aufforderung und Fristsetzung nach Ablauf des vereinbarten Übergabetermins nicht nachkommt,
- bei bekannt werdenden rufgefährdenden Vorwürfen in der Öffentlichkeit in Bezug auf wirtschaftliche Betätigungen des Sponsors es dem Verband im Hinblick auf seine Garantenstellung nicht mehr zugemutet werden kann, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Mitwirkungspflichten bei werblichen Maßnahmen zu erfüllen oder
- ein außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Vertragspartner liegender Sachverhalt die Durchführung des Vertragsgegenstandes unmöglich macht bzw. dies als nicht mehr vertretbar angesehen werden muss.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

Eine Rückgewähr empfangener Leistungen wird für den Fall der fristlosen Kündigung aufgrund des Verhaltens eines Vertragspartners ausgeschlossen, unbeschadet des Rechts auf mögliche Schadenersatzansprüche.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten in diesem Vertrag und/oder seiner Änderungen bzw. Ergänzungen eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.

